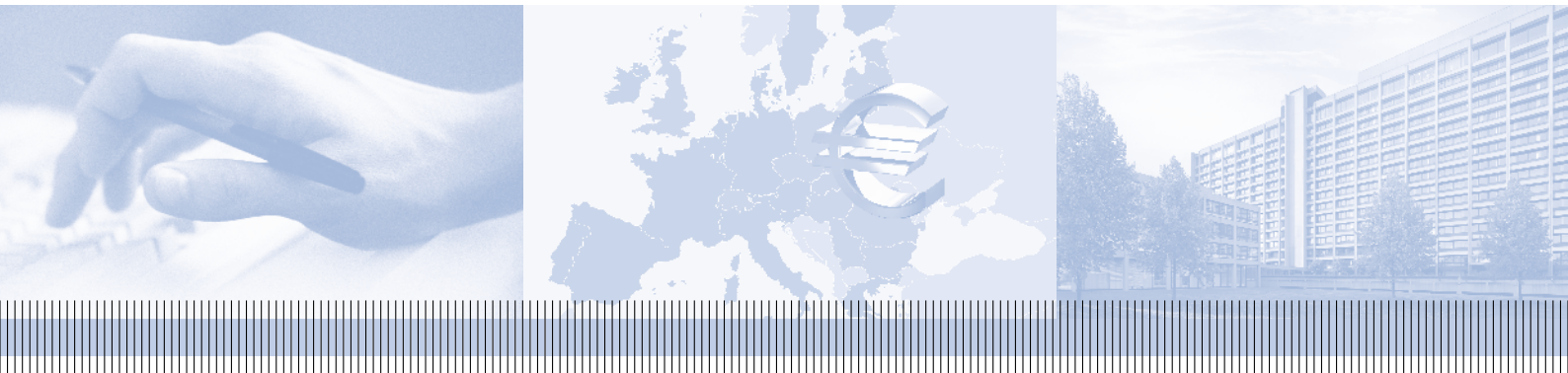


DER ELEKTRONISCHE MASSENZAHLUNGSVERKEHR (EMZ)



Fachabteilung Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme

Der Elektronische Massen- zahlungsverkehr (EMZ)

Die Deutsche Bundesbank stellt mit ihrem Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) ein kostengünstiges und leistungsfähiges Zahlungsverfahrensverfahren für die Abwicklung von nicht-eilbedürftigen nationalen und grenzüberschreitenden Massenzahlungen zur Verfügung. Über den Elektronischen Massenzahlungsverkehr (EMZ) wickeln insbesondere mittelgroße und kleinere Institute Überweisungen, Scheck- und Lastschrifteinzüge ab. Gleichwohl die Bundesbank im Wettbewerb mit anderen Zahlungsverkehrsabwicklern steht, wird sie von der Kreditwirtschaft als verläSSLicher und neutraler Partner geschätzt.

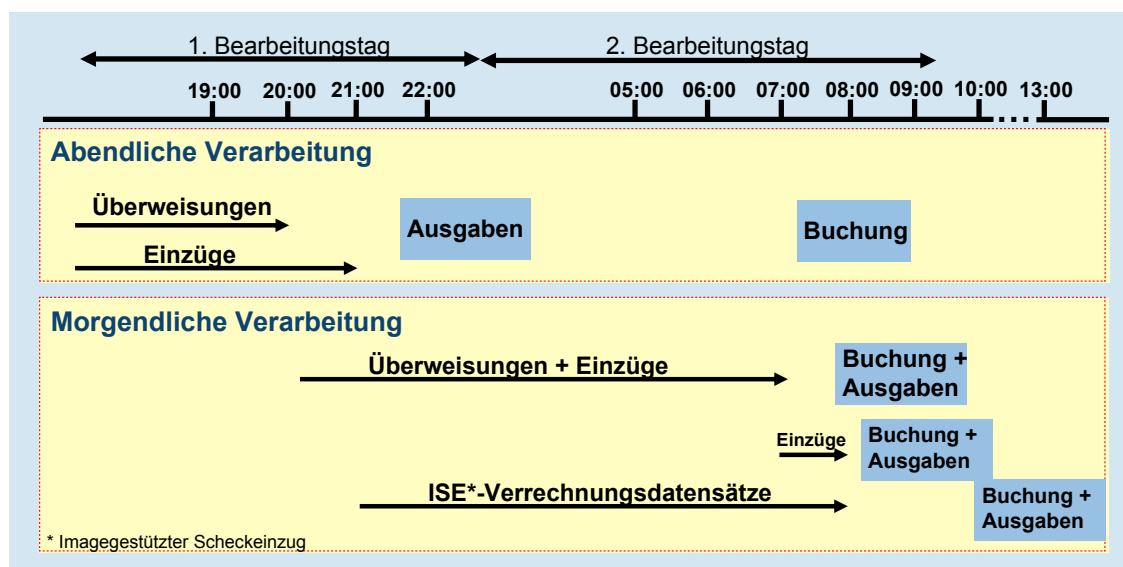
Seit dem 3. November 2003 bietet die Bundesbank ihren Kunden ebenso die Möglichkeit, grenzüberschreitende Massenzahlungen preisgünstig, schnell und effizient über die nationale EMZ-Kommunikationsinfrastruktur abzuwickeln. Hierzu hat sie ihren EMZ an

das STEP2-Verfahren der Euro Banking Association (EBA) angebunden.

Eine Teilnahme am dateorientierten EMZ-Verfahren steht allen Bundesbank-Kontoinhabern offen. Durch die Bruttoabwicklung im EMZ ist ein Kreditrisiko für den Zahlungsempfänger ausgeschlossen. Die Geldverrechnung erfolgt dabei floatfrei. In Kooperation mit der Kreditwirtschaft wird das EMZ-Verfahren kontinuierlich weiterentwickelt. Arbeitstäglich werden rd. 9,5 Mio. Transaktionen (im Gegenwert von knapp 7 Mrd. Euro) abgewickelt. Davon sind rd. 43 % Überweisungen und rd. 57 % Einzugsaufträge für Lastschriften und umgewandelte Schecks.

Abwicklung von nationalen Massenzahlungen über den EMZ

Der EMZ basiert technisch auf den für den Austausch von Massenzahlungen zwischen Kreditinstituten in Deutschland üblicherweise genutzten Verfahren. So müssen die Inlands-



zahlungen im so genannten DTA (Daten-trägeraustausch)-Format vorliegen. Ein- und Auslieferungen von Kreditinstituten können nur in Dateiform per Datenfernübertragung (DFÜ) erfolgen. Als Kommunikationsprotokolle kommen FTAM, OFTP, SWIFTNet FileAct, sowie EBICS (ab Februar 2009) zum Einsatz.

Die Verarbeitung der Zahlungen erfolgt in mehreren Verarbeitungsfenstern. In der abendlichen Verarbeitung werden die Zahlungen abgewickelt, die zwischen 07:00 Uhr bis zum Annahmeschluss um 20:00 Uhr (Überweisungen) bzw. 09:00 Uhr bis zum Annahmeschluss um 21:00 Uhr (Lastschriftinzüge) eingereicht wurden. Ab 19:00 Uhr wird eine Sperre der Gegenwerte der eingereichten Überweisungen auf dem Konto des Einreichers (ggf. unter Nutzung vorhandener Sicherheiten) vorgenommen. Die eigentliche Verarbeitung erfolgt in den späten Abendstunden. Nach Verarbeitungsende – ab ca. 22:00 Uhr – werden die Dateien mit Zahlungen an die DFÜ-Empfänger ausgeliefert. Am Bankgeschäftstag nach der Einlieferung erfolgen bei Überweisungen die Aufhebung der Sperre und die Verbuchung der Beträge (Belastung für eingereichte Überweisungen und ausgelieferte Einzüge, Gutschriften für eingereichte Einzüge und erhaltene Überweisungen).

In den morgendlichen Verarbeitungsfenstern werden die Zahlungen abgewickelt, die zwischen 20:00 Uhr bis zum Annahmeschluss um 07:00 Uhr morgens (Überweisungen) bzw. 21:00 Uhr bis zum Annahmeschluss um 09:00 Uhr morgens (Lastschriftinzüge) per DFÜ eingereicht wurden. Damit wird den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben, auch noch sehr spät bei ihnen eintreffende Zahlungen (z.B. Karten-

zahlungen) unmittelbar durchzuleiten. Hier kann sogar eine gleichtägige Laufzeit erreicht werden, da Zahlungen im morgendlichen Verarbeitungsfenster direkt taggleich abgewickelt, gebucht und ausgeliefert werden können.

Verrechnungsdatensätze zu Scheckeinzügen aus dem imagegestützten Scheckeinzugsverfahren (ISE-Verfahren) können von 21:00 Uhr des Vortages bis zum Annahmeschluss um 10:00 Uhr des laufenden Tages eingeliefert werden. Die Verbuchung und Auslieferung dieser Zahlungsvorgänge erfolgt ab 13:00 Uhr des laufenden Tages.

Annahmeschlusszeiten

Abendliche Verarbeitung

■ Überweisungen	20:00 Uhr
■ Einzüge	21:00 Uhr

Morgendliche Verarbeitung

■ Überweisungen	07:00 Uhr
■ Einzüge	09:00 Uhr

Verrechnungsdatensätze für Zahlungsvorgänge aus dem ISE-Verfahren	10:00 Uhr
-------------------------------------------------------------------	-----------

Alle Beträge werden im EMZ brutto über das Konto bei der Bundesbank verrechnet, und zwar jeweils die Summen der einzelnen ein- oder ausgelieferten Dateien.

Abwicklung grenzüberschreitender STEP2-Zahlungen (MT 103+) über den EMZ

Der EMZ der Deutschen Bundesbank ist seit dem 3. November 2003 zur Abwicklung

grenzüberschreitender Massenzahlungen als direkter Teilnehmer an das STEP2-Verfahren der Euro Banking Association (EBA) angebunden. STEP2 ist ein paneuropäisches Clearing-System für die Abwicklung von grenzüberschreitenden preisverordnungskonformen Euro-Überweisungen (EU-Verordnung 2560/2001) innerhalb der Europäischen Union. Eine kostengünstige Abwicklung kann durch einen hohen Automatisierungsgrad und die Nutzung marktgängiger Standards erreicht werden. STEP2-Zahlungen im SWIFT Nachrichtenformat MT103+ müssen nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- grenzüberschreitende Zahlungen in EWR-Staaten
- Betrag bis zu 50.000 Euro
- Gebührenschlüssel „SHA“ (shared)
- Angabe der gültigen IBAN (International Bank Account Number) des Begünstigten und des BIC (Bank Identifier Code) des begünstigten Kreditinstituts

Über die bereits für die nationale EMZ-Zahlungsabwicklung genutzte Kommunikationsinfrastruktur haben die im EMZ teilnehmenden Kreditinstitute die Möglichkeit, als indirekter Teilnehmer an STEP2, auch grenzüberschreitende Euro-Zahlungen abzuwickeln.

Hierdurch ergeben sich für die Teilnehmer durch die Realisierung von Größenvorteilen Synergie- und Einsparungspotentiale. Neben den Kreditinstituten nutzen auch die Nichtbankkunden der Bundesbank (z.B. öffentlichen Verwaltungen) das STEP2-Verfahren für die

Abwicklung von grenzüberschreitenden Euro-Zahlungen. Damit die vorstehenden Bedingungen erfüllt werden können, hat die Bundesbank ihre Nichtbanken-Kundschaft mit BIC und IBAN ausgestattet. Die Bundesbank sieht ihre aktive STEP2-Teilnahme als eigenen wettbewerbsneutralen Beitrag zur Förderung des europäischen Massenzahlungsverkehrs und bietet diese Dienstleistung insbesondere kleineren Banken ohne eigenes umfassendes Korrespondentennetz an.

Innerhalb von STEP2 übernimmt die Deutsche Bundesbank zwei Funktionen. Zum einen bietet sie als direkter Teilnehmer anderen Instituten die Möglichkeit der indirekten Teilnahme, indem sie Zahlungen dieser Banken als Mittler in STEP2 einliefert bzw. STEP2-Zahlungen für diese entgegennimmt und weiterleitet. Derzeit sind 91 Kreditinstitute (Stand September 2008) als indirekte Teilnehmer über die Bundesbank an STEP2 angeschlossen. Auch öffentliche Verwaltungen nutzen die Anbindung des EMZ an STEP2 sehr intensiv, um ihre grenzüberschreitenden Euro-Massenzahlungen europaweit abzuwickeln.

Neben der Funktion als direkter STEP2-Teilnehmer übernimmt die Deutsche Bundesbank für den Finanzstandort Deutschland – neben anderen Instituten – die Funktion eines „Entry Points“ für eingehende STEP2-Zahlungen. Hierbei liefert sie die Zahlungen für Empfänger im Inland, die nicht als direkte/indirekte STEP2-Teilnehmer registriert sind, über den EMZ aus.

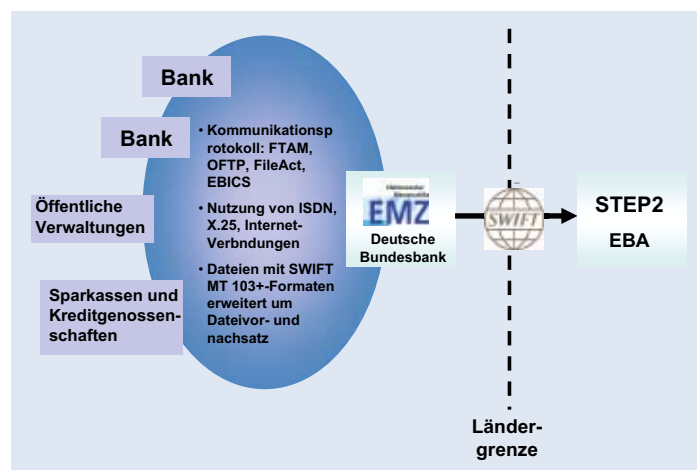
Banken, die sich für eine indirekte Teilnahme über die Bundesbank entscheiden und die technischen Voraussetzungen sowie die üb-

lichen Zulassungstests erfolgreich abgeschlossen haben, können STEP2-fähige Zahlungen bis 20:00 Uhr in gesonderten Dateien einreichen. Die Bundesbank leitet diese Zahlungen noch am Einreichungstag an STEP2 weiter, wo sie über Nacht weiterverarbeitet und am Morgen des nächsten Geschäftstages an den Empfänger bzw. seine Aufnahmeinstelle (sofern der Empfänger kein direkter Teilnehmer ist) ausgeliefert werden. Die Gegenwerte der eingereichten Zahlungsaufträge werden am Einreichungstag auf dem Einreicherkonto gesperrt und am nächsten Geschäftstag in eine Belastung umgewandelt.

Zahlungen, welche die Bundesbank aus STEP2 heraus ab ca. 08:30 Uhr für einen ihrer indirekten Teilnehmer erhält, liefert sie noch am Vormittag (ab ca. 12:00 Uhr) des Eingangstages im SWIFT-Format MT 103+, bei gleichzeitiger Gutschrift auf dem Konto des indirekten Teilnehmers, per DFÜ aus. Dabei ist im EMZ die Einrichtung eines gesonderten SWIFT-Leitweges möglich.

Auch im Rahmen ihrer „Entry Point“-Funktion erhält die Bundesbank die Zahlungen für sonstige Banken aus STEP2 heraus ab ca. 08:30 Uhr und leitet sie noch am Vormittag bei gleichzeitiger Gutschrift auf dem Konto der Empfängerbank weiter. Vor der Auslieferung werden die Zahlungen, die innerhalb des STEP2-Verfahrens im SWIFT-Format MT 103+ verarbeitet werden, grundsätzlich nach mit den Spitzenverbänden der Kreditwirtschaft im ZKA abgestimmten Verfahrensregeln in das DTA-Format konvertiert. Die konvertierten DTA-Zahlungen werden über den definierten DTA-Leitweg in einer geson-

derten Datei, d.h. getrennt von den „reinen“ Inlandszahlungen, ausgeliefert. Auf Wunsch des Teilnehmers kann die Auslieferung auch im SWIFT-Format MT 103+ über einen gesonderten SWIFT-Leitweg per DFÜ erfolgen.



Scheckeinzug für Kreditinstitute

Mit dem Scheckeinzug bietet die Deutsche Bundesbank Kreditinstituten die Möglichkeit, Zahlungsvorgänge aus dem beleglosen Scheckeinzug (BSE) und dem imagegestützten Scheckeinzug (ISE) schnell, effizient und kostengünstig abzuwickeln. Damit erfolgt grundsätzlich ein vollkommen belegloser Einzug ohne Vorlage des Originalschecks beim bezogenen Kreditinstitut. Gleichwohl der Scheckeinzug in Deutschland rückläufig ist, besteht im Wirtschaftsverkehr auch weiterhin ein Bedarf für die Verwendung von insbesondere Großbetragsschecks. Im ersten Halbjahr 2008 wurden arbeitstäglich immerhin noch rd. 30.000 Schecks im Gesamtwert von ca. 1,6 Mrd. Euro zum Inkasso eingereicht und im ISE-Verfahren verarbeitet.

Belegloser Scheckeinzug (BSE)

Das beleglose Scheckeinzugsverfahren (BSE-Verfahren) findet nur bei Schecks mit Beträgen unter 6.000 Euro Anwendung. Hier werden die Scheckgegenwerte beleglos und ohne die Vorlage des Originalschecks eingezogen. Die Erfassung der Scheckdaten und damit die Umwandlung in elektronische Datensätze muss grundsätzlich durch die erste Inkassostelle erfolgen. Die erste Inkassostelle muss auch die formelle Ordnungsmäßigkeit der Schecks überprüfen. Die Gegenwerte solcher BSE-Schecks können die Kreditinstitute entweder im bilateralen Austausch in ihren eigenen Gironetzen oder im EMZ der Deutschen Bundesbank einziehen lassen.

Imagegestützter Scheckeinzug (ISE)

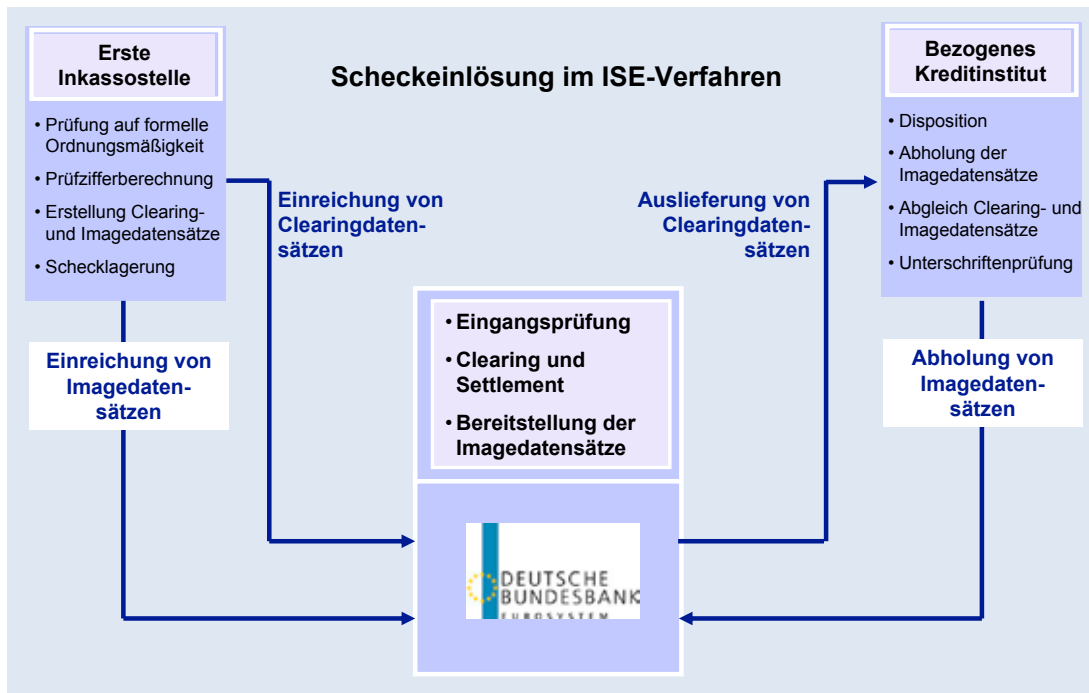
Mit der Änderung der Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr aus dem Jahre 1953 (Abrechnungsstellenverordnung – AbrStV) zum 13. Oktober 2005 wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung des ISE-Verfahrens in Deutschland geschaffen. Gemäß der Verordnung ist die Einreichung der Schecks in Form elektronischer Bilder (Images) bei der Deutschen Bundesbank als Abrechnungsstelle mit der Vorlage des Schecks zur Zahlung gleichzusetzen.

Im ISE-Verfahren fungiert die Deutsche Bundesbank als Clearing- und Abrechnungsstelle

nach Art. 31 Scheckgesetz (ScheckG). Schecks über einen Betrag von 6.000 Euro und mehr sowie nicht BSE-fähige Einzugsbriefe sind von den Kreditinstituten als so genannte Images (Abbilder der Schecks mit vollständiger Vorder- und Rückseite) elektronisch in das ExtraNet der Bundesbank einzuliefern. Zusätzlich sind entsprechende Verrechnungsdatensätze in den EMZ der Bundesbank einzureichen. Die Bundesbank stellt die eingereichten Scheckabbildungen den bezogenen Kreditinstituten als Teilnehmer am Abrechnungsverkehr zur Verfügung und belastet die Gegenwerte anhand der Verrechnungsdatensätze im EMZ.

Das bezogene Kreditinstitut hat anhand des Scheckbildes zu prüfen, ob der Scheck eingelöst werden kann. Zur Absicherung des Verfahrens hat allerdings die erste Inkassostelle – in der Regel die das Image erstellende Bank – bereits vor der Einlieferung in die Abrechnung gewisse Format- und Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen.

Kann ein Scheck – z.B. mangels Deckung – nicht eingelöst werden, muss die Rückgabe zur Einhaltung der scheckrechtlichen Fristen am ersten Bankgeschäftstag nach dem Abrechnungstag (Tag der Einreichung bei der Abrechnungsstelle sowie Tag der Auslieferung an die bezogene Bank) über den EMZ der Deutschen Bundesbank erfolgen. Die Bundesbank erstellt zur Feststellung der Zahlungsverweigerung eine Erklärung im Sinne von Artikel 40 Nr. 3 ScheckG und liefert diese dem Scheckeinreicher auf Anforderung aus; damit ist die Führung eines Scheckprozesses möglich.



Weitere Informationen finden Sie unter www.bundesbank.de > Zahlungsverkehr
 Telefon: +49 (0) 69 9566 8877 – crm.zahlungsverkehr@bundesbank.de